

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 181/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover,
Hannover 81, Am Mittelfelde 169,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen der Folgen des am 22. Januar 1982 erlittenen Arbeitsunfalls Pflegegeld nach § 558 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 23. September 1986; Urteile des Sozialgerichts - SG - vom 14. Februar 1990 und des Landessozialgerichts - LSG - vom 30. Juli 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger sei nicht hilflos iS der zu § 558 RVO ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (vgl BSGE 43, 107, 108), da die unfallbedingte Unfähigkeit zur Selbstbetreuung nur einzelne, wenige Verrichtungen des täglichen Lebens betreffe (insbesondere beim Bekleiden und Reinigen der linken unteren Extremität).

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die derzeitige von der Rechtsprechung gegebene Definition der Hilflosigkeit sei unvollständig; sie übersehe, daß es pflegebedürftige Personen gebe, die zwar keiner dauernden Hilfe in erheblichem Umfang bedürften, die aber für einzelne, wesentliche Verrichtungen des täglichen Lebens fremde Hilfe benötigten. Es müßten auch solche Verrichtungen des täglichen Lebens mitumfaßt sein, ohne deren Erbringung ein menschenwürdiges Dasein nicht gewährleistet werden könne. So liege es im Falle des Klägers, der weder in der Lage sei, sich Unterwäsche, Hosen oder Socken anzuziehen, noch sein linkes Bein zu waschen oder zu pflegen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine vom Revisionsgericht bereits geklärte Rechtsfrage ist im Regelfall nicht mehr klärungsbedürftig. Macht der Beschwerdeführer gleichwohl eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, so hat er zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache vorzutragen, ob und von welcher Seite der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen worden ist und welche Einwendungen gegen sie vorgebracht worden sind (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerde nicht.

Nach § 558 Abs 1 Satz 1 RVO ist Pflege zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne Wartung und Pflege sein kann. Diese Vorschrift entspricht - wie das BSG mehrfach entschieden hat (vgl ua BSGE 20, 66, 67;



43, 107) - nach ihrem Zweck und weitgehend auch in ihrem Wortlaut der Regelung des Versorgungsrechts in § 35 Abs 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); danach ist hilflos, wer für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf. Angesichts dieser eindeutigen gesetzlichen Definition kann die Grundsätzlichkeit der aufgeworfenen Frage nicht damit begründet werden, die Definition der Hilflosigkeit sei zu eng oder zu unvollständig. Der Kläger trägt auch nicht vor, das BSG habe bei seiner bisher zu § 558 Abs 1 Satz 1 RVO ergangenen Rechtsprechung eine wesentliche Verrichtung des täglichen Lebens übersehen, auf die ein Verletzter in ungewöhnlich hohem Maß angewiesen sei. Sein Vorbringen bezieht sich vielmehr gerade auf solche Verrichtungen - wie An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Waschen, Verrichten der Notdurft uä -, auf die das BSG bisher abgestellt hat (vgl BSG aaO).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

